

GEMEINDE DECKENPFRONN  
Landkreis Böblingen

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.02.2024 folgende

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

beschlossen.

**§1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Deckenpfronn erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter [www.deckenpfronn.de](http://www.deckenpfronn.de). Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung werden zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Deckenpfronn „Deckenpfronner Wochenblatt“ veröffentlicht. Der komplette Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung kann im Rathaus der Gemeinde Deckenpfronn – Marktplatz 1, 75392 Deckenpfronn von jedermann während der Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Alternativ ist unter Angaben einer E-Mail-Adresse eine kostenlose elektronische Übermittlung möglich.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (3) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Deckenpfronn. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts der Gemeinde Deckenpfronn.

**§ 2 Notbekanntmachung**

- (1) Ist die Internetseite der Gemeinde Deckenpfronn infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Deckenpfronn.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 29.02.2024 in Kraft.

Die Satzung vom 08.02.1999 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Deckenpfronn, 22.02.2024

Gez. Daniel Gött

Bürgermeister

i.V. Ralph Süßer, 1. Stellv. Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung eines Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.